

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 61 (1969)

Heft: 1

Artikel: Das "Open Housing Law" : ein positives Ergebnis der Negerunruhen in den USA

Autor: Adam, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «Open Housing Law», ein positives Ergebnis der Negerunruhen in den USA

Die USA sind gegenwärtig von vielen Sorgen bedrückt. Die Aussichten auf baldige Beendigung des Krieges sind von Anfang an durch den Streit über den Ort, an dem die Verhandlungen beginnen sollen, getrübt, das Mißtrauen in die Wertbeständigkeit des Dollars ist durch die Entschließung der am Londoner Goldpool beteiligten Zentralbanken, daß der Preis von 35 Dollars für die Feinunze (= 31,1035 Gramm) Gold nur noch im Verkehr zwischen ihnen gelten soll, während der Preis auf dem privaten Markt freigegeben wurde, keineswegs beseitigt worden, zumal entscheidende Schritte zur Minderung des bis Ende des Rechnungsjahrs (30. Juni 1968) auf 20 Md. Dollars geschätzten Haushaltsdefizits nur langsam in Gang kommen. Im Gegensatz zu mehreren westeuropäischen Ländern ist es auch nicht gelungen, der schleichenden Inflation wirksam zu begegnen.

Die latente Unruhe in der Negerbevölkerung ist bei der Ermordung Dr. Martin Luther Kings vulkanartig ausgebrochen. 49 Tote waren das Opfer, der Sachschaden durch Brände und Plünderungen war mit 75 Mill. Dollars wohl zu niedrig angegeben. Eine Persönlichkeit im Format Dr. Kings, die seine Nachfolge antreten könnte, ist gegenwärtig nicht zu ersehen. Es besteht die Gefahr, daß die Führung der Neger in radikale Hände gerät; mit schweren Sorgen sieht man kommenden Revolten entgegen, die die Ausmaße des Vorjahrs in den Schatten stellen könnten.

Aber die schrecklichen Vorgänge haben auch etwas Gutes geschaffen. Die Open Housing Bill, die im Kongreß seit zwei Jahren unerledigt geblieben war, wurde in beiden Häusern am 10. und 11. April angenommen. Im Senat ereignete sich der seltene Fall, der neunte seit dem Jahre 1919, daß mit einer Zweidrittelmehrheit «filibuster» ausgeschaltet wurde. Das Wort ist der Seeräubersprache entnommen. Es bedeutet Lahmlegung der Gesetzgebung durch Dauerreden. Diese eigentümliche Einrichtung beruht auf dem Grundsatz, daß der Minderheit weitestgehender Schutz gegeben werden muß. Oft entspringt dieser Methode, die man als einen Auswuchs des demokratischen Systems betrachten kann, ein den Gesetzesvorschlag mildernder Kompromiß, um die Debatte, die sich einmal auf 82 ununterbrochene Stunden hingezogen hatte, zu Ende zu bringen. Diesmal standen die Zeichen so auf Sturm, daß der Senat schnell handelte, um die Wogen einigermaßen zu beruhigen.

Mit der wörtlichen Übersetzung «Offenes-Haus-Gesetz» ist über den Inhalt wenig gesagt. Sein Ziel ist, die auf dem Wohnungsmarkt häufig anzutreffende Diskriminierung der Neger in Etappen zu beseitigen. Das Gesetz schließt sich den Civil Rights Acts von 1964 und 1965, die die weitestgehende Gesetzgebung zur Gleichberechtigung der Ne-

ger seit der Sklavenbefreiung von 1862 gebracht haben, an und schließt damit die letzte Lücke auf rechtlichem Gebiet. Für das viel schwerer zu erreichende Ziel, die Eingliederung der Neger ins gesellschaftliche Leben der Nation zu erreichen, kann das Gesetz nur eine schwache Unterlage geben, gar keine Hilfe für ihre wirtschaftliche Gleichstellung mit den Weißen.

Mit sofortiger Wirkung wird Diskriminierung aus rassistischen und religiösen Gründen oder wegen nationaler Abstammung für alle Wohneinheiten verboten, die mit Bundeszuschüssen oder Bundesdarlehen finanziert worden sind.

Ab 1. Januar 1969 gilt das Verbot für Neubauten auch, wenn keine finanzielle Hilfe seitens des Bundes gegeben wird. Banken, Versicherungen und sonstige Darlehensgeber für Hausbau und Grundstücksmakler müssen sich jeder Diskriminierung enthalten. Sie dürfen also etwa im Zinssatz, in der Dauer des Laufes von Hypotheken, in den Gebühren für ihre Tätigkeit, keine Unterschiede machen.

Für Einfamilienhäuser und Häuser bis zu vier Wohnungseinheiten, für diese unter der Voraussetzung, daß der Hauseigentümer eine dieser Wohneinheiten benützt, sind Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 1969 unterliegt der Eigentümer den neuen Vorschriften nicht, von da an nur, wenn er sich beim Verkauf oder der Vermietung der Hilfe eines Grundstücksmaklers bedient.

Der strafrechtliche Schutz des Gesetzes ist wie folgt geregelt. Wenn eine Person, die sich für den Kauf eines Hauses oder das Mieten einer Wohnung interessiert, die Meinung vertritt, sie sei aus rassistischen oder religiösen Gründen abgewiesen worden, kann sie sich binnen 180 Tagen an das Department of Housing and Urban Development (Bundeswohnungsministerium) wenden. Wenn dessen Bemühungen zur Schlichtung erfolglos bleiben, kann Klage bei den Bundesgerichten erhoben werden, die den Schuldigen zu einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollar, zur Tragung der Kosten und des dem Bewerber erwachsenen Schadens verurteilen können.

Das Gesetz ist von verfassungsrechtlichen Bedenken nicht frei. Soweit der Bund den Wohnungsbau finanziell fördert, sei es auch nur durch Übernahme von Bürgschaft, ist er zweifelsfrei in der Lage, Bedingungen zu setzen. Soweit das aber nicht der Fall ist, entsteht die Frage, ob es nicht gegen die Freiheit des Staatsbürgers verstößt, ihm in der Auswahl der Personen, mit denen er in vertragliche Beziehungen treten soll, irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen. Gewiß wird durch das Gesetz ein Hausbesitzer, der keine finanzielle Hilfe seitens des Bundes erhalten hat, keineswegs gezwungen, gegen seinen Willen an einen Neger zu vermieten. Wenn er sich aber nicht der Hilfe eines Grundstücksmaklers bedient, wird es schon zweifelhaft, ob ihm verboten werden kann, von vornherein zu erklären, daß er an Neger nicht vermieten will. Wer kann es etwa einem katholischen Arbeitgeber verbieten, nur Arbeitnehmer seines Glaubens einzustellen?

Die Grundrechte der Verfassung gewähren dem Staatsbürger Rechte gegen den Staat, so auch den Staatsbürgern in den Beziehungen untereinander. Von Grundpflichten des Staatsbürgers, etwa in der Volksgemeinschaft rassischen oder religiösen Beweggründen keinen Raum zu geben, ist in der amerikanischen Verfassung ebenso wenig die Rede wie in den meisten Verfassungen anderer Länder.

Das praktische Ergebnis des Gesetzes wird nicht überschätzt werden dürfen, zumal 22 der 50 Gliedstaaten schon «Open-Housing»-Gesetze erlassen haben. Zugute kommen wird das neue Gesetz Neger in den mittleren Einkommensgruppen, deren Umzug aus den Zentren der Großstädte in die suburbs (Vorstädte) bisher durch die ablehnende Einstellung der weißen Bevölkerung häufig vereitelt wurde. Die Wohneinheiten, die durch Bundeshilfe in irgendeiner Form gefördert sind, werden überraschend hoch auf 75 Prozent aller Wohneinheiten geschätzt. Der Umfang des vom Gesetz erfaßten Wohnraums ist mithin sehr beträchtlich, aber da die Wohnmieten in den suburbs im Durchschnitt höher sind als in den «schwarzen» Wohnungsvierteln der Großstädte, in denen der größte Teil der Neger wegen der Absonderung der Weißen zu wohnen gezwungen ist, wird die gewünschte Änderung der Wohnung häufig an den höheren Kosten scheitern. Keine Rede kann davon sein, daß man mit dem neuen Gesetz die Gettos der Großstädte entlasten könnte. Es ist im Gegenteil nicht ausgeschlossen, daß durch den Abzug wirtschaftlich besser gestellter Neger der durchschnittliche Stand sogar verschlechtert wird.

Ein eigentümlicher Zug der amerikanischen Gesetzgebung ist es, einem Gesetz sogenannte *riders* (Zusätze) einzufügen, die mit dem Hauptinhalt nur entfernte Beziehungen haben. Der Kongreß setzt mit dieser Praxis manchmal den Präsidenten in Verlegenheit. Er kann einen von beiden Häusern des Kongresses (Abgeordnetenhaus und Senat) angenommenen Gesetzesvorschlag mit seinem Veto belegen, was zur Folge hat, daß der Entwurf dann mit Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern gegen seinen Willen zum Gesetz erhoben werden kann. Da er aber das Veto nur gegen das Gesetz im ganzen, nicht gegen einzelne Bestimmungen ausüben kann, wird er mitunter in die Lage versetzt, ihm unerwünschte *riders* anzunehmen, da er mit der Verweigerung seiner Unterschrift das ganze Gesetz zu Fall brächte.

Die diesmal angefügten Zusätze sind nicht von der Art, daß sie gegen den Willen des Präsidenten verstoßen. Sie wurden offensichtlich in der Absicht beschlossen, dem Eindruck entgegenzuwirken, daß die schnelle Annahme des lang umstrittenen Gesetzes angesichts der gewaltigen Revolten als allzu starkes Nachgeben kritisiert werden könnte. Es werden daher einige neue Strafvorschriften gegen Personen, die zu Revolten aufrufen, erlassen. So wird es strafbar erklärt, wenn eine Person von einem Gliedstaat zum andern fährt oder irgendwelche Verbindungsmittel (Post, Telefon, Radio, Fernsehen) benützt, um Revolten anzuzetteln oder an ihnen teilzunehmen. «Riot» (Revolte)

ist schon das Zusammentreffen von drei oder mehr Personen in der Absicht, Unruhen oder Gewaltakte hervorzurufen, durch die das Leben oder das Eigentum gefährdet wird. Die Höchststrafe ist Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar oder beides. Die gleiche Strafe droht Personen, die den Gebrauch von Feuerwaffen oder Explosivstoffen andern lehren, Waffen für Revolten befördern, Polizisten oder Feuerwehrmänner angreifen.

In den Großstädten wird man aller Voraussicht nach im Sommer Gelegenheit haben, die praktische Wirkung dieser Vorschriften auszuprobieren. Die Polizei hat bei den vergangenen Unruhen anfangs größte Zurückhaltung geübt, die am Fernsehschirm genau zu beobachten war. Da sie vor Einsatz des Militärs zu schwach war und von der Waffe nicht Gebrauch machen durfte, hat sie tatenlos zugesehen, wie die Plünderer vollbepackt aus den Läden kamen. Der Auffassung des Bürgermeisters von Chicago, daß auf Plünderer geschossen werden sollte, ist die überwiegende Meinung nicht gefolgt. Menschenleben seien wertvoller als Sachwerte. Man verweist auf den Vergleich mit den Unruhen im Vorjahr, bei denen viel mehr Tote zu beklagen waren.

Die Neger haben die Gleichberechtigung jetzt voll erreicht. Ihnen auch die wirtschaftliche Eingliederung in die «Gesellschaft im Überfluß» (*affluent society*) und die Einschaltung ins gesellschaftliche Leben der Nation zu verschaffen, wird die Arbeit von Generationen erfordern.

Robert Adam, Washington